Preußische Gesetzsammlung

1934 | Ausgegeben zu Berlin, den 19. Oktober 1934 | Nr. 42

Inhalt:

(Nr. 14188.) Gesetz zur Ausführung des Reichsgesetzes gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher und über Maßregeln der Sicherung und Besserung vom 24. November 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 995). Vom 16. Oktober 1934.

Das Staatsministerium hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1.

(1) Die Unterbringung in einer Heil- oder Pflegeanstalt, einer Trinkerheilanstalt oder einer Entziehungsanstalt (§ 42 a Nr. 1 und 2 StGB.) ist von den Landesfürsorgeverbänden zu vollziehen. Die zur Unterbringung Verurteilten gelten, soweit die Kosten der Unterbringung von ihnen nicht beigetrieben werden können, als hilfsbedürftig im Sinne der Verordnung über die Fürsorgepflicht vom 13. Februar 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 100); jedoch findet hinsichtlich der Kosten der Unterbringung ein Rückgriff auf die nach bürgerlichem Rechte Unterhaltspflichtigen nicht statt.

(2) Der Landesfürsorgeverband, in dessen Bezirke die Vollstreckungsbehörde ihren Sitz hat, ist auf deren Ersuchen zur vorläufigen Aufnahme eines Unterzubringenden verpflichtet. Trifft die endgültige Fürsorgepflicht einen außerpreußischen Fürsorgeverband oder läßt sich ihr Träger nicht feststellen, so bestimmt der Minister des Innern im Einvernehmen mit dem Justizminister, welchem Fürsorgeverbande die Kosten zur Lasten fallen.

§ 2.

Die Kosten der Überführung trägt der Staat (Justizverwaltung).

§ 3.

In welcher Anstalt ein Verurteilter unterzubringen ist, bestimmt der Generalstaatsanwalt bei dem Oberlandesgericht in einem Vollstreckungsplane, den er alljährlich im Einvernehmen mit dem Verwaltungsorgane des Landesfürsorgeverbandes aufstellt.

§ 4.

(1) Der Vollzug einer der im § 1 genannten Maßregeln richtet sich nach den Grundsätzen der Verordnung über den Vollzug von Freiheitsstrafen und von Maßregeln der Sicherung und Besserung, die mit Freiheitsentziehung verbunden sind, vom 14. Mai 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 383). Die nähere Anordnung trifft der Justizminister im Einvernehmen mit dem Minister des Innern.

(2) Der Minister des Innern hat bei der allgemeinen Aufsicht über die Anstalten den Justizminister zu beteiligen, soweit es zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlich ist. In Angelegen-

heiten, die die Aufnahme der Verurteilten in die Anstalt, ihre Entlassung und die Fürsorge für die Entlassung im einzelnen Falle betreffen, sowie über Beschwerden der Untergebrachten, die die allgemeine Aufsicht nicht berühren, entscheidet der Generalstaatsanwalt; er kann insoweit auch Weisungen erteilen.

§ 5.

Die Unterbringung in einem Arbeitshaus ist von der Justizverwaltung zu vollziehen.

§ 6.

Das Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1934 an in Kraft.

Berlin, den 16. Oktober 1934.

(Siegel.) **Das Preußische Staatsministerium.**

Göring. Gürtner.

Im Namen des Reichs verkünde ich für den Führer und Reichskanzler das vorstehende Gesetz, dem die Reichsregierung ihre Zustimmung erteilt hat.

Berlin, den 16. Oktober 1934.

Der Preußische Ministerpräsident.

Göring.

(Nr. 14189.) Phosphoritgesetz. Vom 16. Oktober 1934.

Das Staatsministerium hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1.

(1) Die Aufsuchung und Gewinnung phosphorhaltiger Mineralien und Gesteine steht allein dem Staate zu.

(2) Rechte aus dem Bergwerkseigentume werden hierdurch nicht berührt.

§ 2.

Der Staat kann die Ausübung des ihm nach § 1 vorbehaltenen Rechtes anderen Personen übertragen.

§ 3.

Für die Aufsuchung und Gewinnung phosphorhaltiger Mineralien und Gesteine gelten folgende Vorschriften des Allgemeinen Berggesetzes entsprechend:

1. Titel II Abschnitt 1 „Vom Schürfen" §§ 3 bis 11 einschließlich;
2. Titel III Abschnitt 1 „Von dem Bergwerkseigentum im allgemeinen" §§ 55 bis 63 einschließlich;
3. Titel III Abschnitt 2 „Von dem Betrieb und der Verwaltung" §§ 66 bis 79 einschließlich;
4. Titel III Abschnitt 3 „Von den Bergleuten und den Betriebsbeamten" §§ 80 bis 93 einschließlich mit der Maßgabe, daß bei nicht knappschaftlich versicherten Betrieben die im § 92 bezeichneten Geldstrafen derjenigen Hilfskasse zufallen, welcher der

Arbeiter angehört, in Ermangelung einer solchen einer anderen zum Besten der Arbeiter an dem Orte bestehenden, von der Gemeindebehörde zu bestimmenden Kasse und in deren Ermangelung der Kasse des Bezirksfürsorgeverbandes;

5. Titel V Abschnitt 1 „Von der Grundabtretung" §§ 135 bis 147 einschließlich nebst der Übergangsbestimmung des § 241 (Titel XI);
6. Titel V Abschnitt 2 „Von dem Schadenersatze für Beschädigungen des Grundeigentums" §§ 148 bis 152 einschließlich mit der Maßgabe, daß zur Entschädigung gemäß §§ 148 bis 151 derjenige verpflichtet ist, für dessen Rechnung der Betrieb geführt wird;
7. Titel V Abschnitt 3 „Von dem Verhältnisse des Bergbaues zu öffentlichen Verkehrsanstalten" §§ 153 bis 155 einschließlich;
8. Titel VIII „Von den Bergbehörden" §§ 187 bis 195 einschließlich;
9. Titel IX „Von der Bergpolizei" §§ 196 bis 209 a einschließlich;
10. Titel XII „Schlußbestimmungen" § 242.

§ 4.

(1) Wird die Aufsuchung und Gewinnung phosphorhaltiger Mineralien und Gesteine von mehreren Personen betrieben, so sind diese, falls ihre Vertretung nicht durch die allgemeinen Gesetze geordnet ist, verpflichtet, mittels notarieller oder gerichtlicher Urkunde einen im Inland wohnenden Repräsentanten zu bestellen, dem die Befugnis zusteht, alle Vorladungen und andere Zustellungen an die Beteiligten mit voller rechtlicher Wirkung in Empfang zu nehmen und letztere bei den Verhandlungen mit der Bergbehörde und der Reichsknappschaft zu vertreten.

(2) Dasselbe gilt, wenn der alleinige Unternehmer der Arbeiten im Ausland wohnt.

(3) Wird ein Repräsentant auf die Aufforderung der Bergbehörde nicht binnen einem Monate bestellt und unter Einreichung der Bestellungsurkunde namhaft gemacht, so ist die Bergbehörde befugt, bis dahin, daß dies geschieht, einen Repräsentanten zu bestellen und ihm eine angemessene, von den Beteiligten aufzubringende und nötigenfalls im Verwaltungszwangsverfahren einzuziehende Vergütung zuzusichern. Die Aufforderung gilt als zugestellt, wenn sie mindestens zwei Beteiligten behändigt oder zugestellt ist.

(4) Der von der Bergbehörde bestellte Repräsentant hat die im Abs. 1 bezeichneten Befugnisse, sofern die Bergbehörde keine Beschränkungen eintreten läßt.

§ 5.

(1) Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erlischt das Verfügungsrecht des Grundeigentümers über die phosphorhaltigen Mineralien und Gesteine. Im gleichen Zeitpunkt erlöschen alle hierauf beruhenden Rechte zur Aufsuchung und Gewinnung dieser Mineralien und Gesteine.

(2) Soweit solche Rechte im Grundbuch eingetragen sind, sind sie von Amts wegen oder auf Ersuchen des Oberbergamts zu löschen.

§ 6.

(1) Für einen nach § 5 eintretenden Schaden ist von demjenigen, für dessen Rechnung der Betrieb geführt wird, angemessene Entschädigung zu leisten. Die Entschädigung an den Grundeigentümer ist in Gestalt eines angemessenen Förderzinses zu entrichten.

(2) Über die Höhe der Entschädigung entscheidet im Streitfall unter Vorbehalt des ordentlichen Rechtswegs das Oberbergamt. Die Klage muß innerhalb einer Ausschlußfrist von einem Monate vom Tage der Zustellung der Entscheidung des Oberbergamts an gerechnet erhoben werden.

(3) Die gesetzlichen Vorschriften über die Entschädigung für eine Inanspruchnahme (Abtretung) von Grundstücken für Betriebszwecke bleiben hiervon unberührt.

§ 7.

(1) Wer auf Grund dieses Gesetzes zur Aufsuchung oder Gewinnung phosphorhaltiger Mineralien und Gesteine berechtigt ist, kann innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs seines Rechtes die Überlassung bestehender Anlagen zur Aufsuchung, Gewinnung oder Aufbereitung phosphorhaltiger Mineralien und Gesteine zum Betrieb auf eigene Rechnung gegen Ersatz des Wertes verlangen.

(2) Können sich die Beteiligten über die Überlassung dieser Anlagen oder über den Wert der Anlagen nicht einigen, so entscheidet hierüber das Oberbergamt. Es weist den Inhaber des Rechtes, soweit erforderlich, in den Besitz der Anlagen ein.

(3) Gegen die Entscheidung des Oberbergamts ist, soweit sie nicht die Entschädigung betrifft, der Rekurs an den Minister für Wirtschaft und Arbeit zulässig. § 192 Abs. 1 und § 193 des Allgemeinen Berggesetzes finden Anwendung. Der Rekurs hat keine aufschiebende Wirkung.

(4) Gegen die Festsetzung der Entschädigung ist nur der ordentliche Rechtsweg zulässig. Die Klage muß innerhalb einer Ausschlußfrist von einem Monate vom Tage der Zustellung der Entscheidung des Oberbergamts an gerechnet erhoben werden. Durch die Beschreitung des Rechtswegs wird die Besitznahme der Anlagen nicht aufgehalten, vorausgesetzt, daß die festgesetzte Entschädigung gezahlt oder bei verweigerter Annahme hinterlegt ist.

(5) Die Kosten dieses Verfahrens hat für die erste Instanz der Berechtigte, für die Rekursinstanz der unterliegende Teil zu tragen.

§ 8.

Durch Verordnung des Ministers für Wirtschaft und Arbeit können die Vorschriften dieses Gesetzes ganz oder teilweise auf andere dem Verfügungsrechte des Grundeigentümers unterliegende Mineralien und Gesteine für anwendbar erklärt werden. Hierbei können auch Vorschriften ergänzenden oder abweichenden Inhalts erlassen werden.

§ 9.

(1) Dieses Gesetz tritt mit dem auf die Verkündung folgenden Tage in Kraft.

(2) Das Gesetz über phosphorhaltige Mineralien und Gesteine vom 9. Januar 1923 (Gesetzsamml. S. 13) wird aufgehoben.

(3) Der Minister für Wirtschaft und Arbeit kann zur Durchführung und Ergänzung dieses Gesetzes Rechtsverordnungen und allgemeine Verwaltungsvorschriften erlassen.

Berlin, den 16. Oktober 1934.

(Siegel.) **Das Preußische Staatsministerium.**

Göring. Schacht.

Im Namen des Reichs verkünde ich für den Führer und Reichskanzler das vorstehende Gesetz, dem die Reichsregierung ihre Zustimmung erteilt hat.

Berlin, den 16. Oktober 1934.

Der Preußische Ministerpräsident.

Göring.

(Nr. 14190.) Verordnung über die Zulässigkeit von Klagen der Gemeinden (Gemeindeverbände) und der Schulverbände gegen Verfügungen und Bescheide von Verwaltungsbehörden. Vom 10. Oktober 1934.

Auf Grund des § 11 Abs. 2 des Gesetzes über die Anpassung der Landesverwaltung an die Grundsätze des nationalsozialistischen Staates vom 15. Dezember 1933 (Gesetzsamml. S. 479) wird im Einvernehmen mit dem Finanzminister und dem Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung folgendes verordnet:

§ 1.

Unzulässig sind die auf folgende Vorschriften gestützten Klagen gegen Verfügungen und Bescheide von Verwaltungsbehörden:

1. Gesetz, betr. die Unterhaltung der öffentlichen Volksschulen (Volksschulunterhaltungsgesetz), vom 28. Juli 1906 (Gesetzsamml. S. 335): § 4 (Vermögensauseinandersetzung), § 5 Abs. 4 (Vergütung für gastweisen Besuch bei Beteiligung der Stadt Berlin), § 24 Abs. 3 (Auseinandersetzung bei Aufhebung einer Schulgemeinde oder Schule), § 53 Abs. 3 (Beanstandung von Schulvorstandsbeschlüssen), § 61 Abs. 2 (Mitwirkung der Gemeindeorgane bei Lehrerberufung in Eigenschulverbänden);
2. Gesetz über die Dienstbezüge der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen (Volksschullehrerbesoldungsgesetz) vom 1. Mai 1928 (Gesetzsamml. S. 125): § 44 Abs. 2 (Klage der Schulverbände und des Kassenanwalts gegen die Festsetzung von Schulstelleneinheiten);
3. Gesetz über die Dienstbezüge der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen nichtstaatlichen mittleren Schulen (Mittelschullehrerbesoldungsgesetz) vom 30. April 1928 (Gesetzsamml. S. 149): § 23 Abs. 3 (Festsetzung der Beiträge zur Landesmittelschulkasse);
4. Gesetz über die Zuständigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörden (Zuständigkeitsgesetz) vom 1. August 1883 (Gesetzsamml. S. 237): § 47 Abs. 2 Satz 1 (Schulbaubeschluß), § 48 Abs. 2 Satz 1 (Zwangsetatisierung), § 49 in Verbindung mit § 47 Abs. 2 Satz 1 (Baubeschluß bei Küsterschulen).

§ 2.

Zulässig sind die Klagen nach § 54 des Volksschulunterhaltungsgesetzes (Schulverbandsleistungen) sowie die Abbürdungsklagen nach §§ 47, 48 und 49 des Zuständigkeitsgesetzes.

Ist neben der Abbürdungsklage Beschwerde erhoben, so ist die Entscheidung über die Beschwerde bis zur Entscheidung über die Abbürdungsklage auszusetzen.

§ 3.

Diese Verordnung tritt mit dem auf die Verkündung folgenden Tage in Kraft. Zu dieser Zeit anhängige, nach § 1 unzulässige Klagen sind als Beschwerden zu behandeln und an die Dienstaufsichtsbehörde abzugeben. Bei rechtskräftigen im Verwaltungsstreitverfahren ergangenen Entscheidungen behält es sein Bewenden. Soweit in den Angelegenheiten des § 2 Abs. 1 Beschwerden anhängig sind, kann innerhalb zweier Wochen nach Inkrafttreten dieser Verordnung unter Verzicht auf die Beschwerdeentscheidung Klage erhoben werden.

Berlin, den 10. Oktober 1934.

Der Preußische Minister des Innern.

Im Auftrage:

Loehrs.

Hinweis auf nicht in der Gesetzsammlung veröffentlichte Polizeiverordnungen Preußischer Minister

(§ 35 des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. Juni 1931 — Gesetzsamml. S. 77 —).

I. In den Amtsblättern der Regierung Potsdam vom 28. Juli 1934 Stück Nr. 30 (Sonderbeilage) und für den Landespolizeibezirk Berlin vom 28. Juli 1934 Stück 61 (Sonderbeilage) sind nachstehende Polizeiverordnungen des Preußischen Landwirtschaftsministeriums veröffentlicht worden, die eine Woche nach dem Tage der Veröffentlichung in Kraft getreten sind:

1. Schau- und Unterhaltungsordnung für das Tegeler Fließ und das Kindelfließ im Gemeindebezirk Berlin und im Kreise Niederbarnim (Regierungsbezirk Potsdam) vom 1. Juni 1934 (IV 30 227 LM);
2. Schau- und Unterhaltungsordnung für die Panke, den in den Nordhafen fließenden Schönhauser Graben, den Lietzengraben, den Kappgraben und Laakgraben im Gemeindebezirk Berlin und im Kreise Niederbarnim (Regierungsbezirk Potsdam) vom 1. Juni 1934 (IV 30 227 LM);
3. Schau- und Unterhaltungsordnung für die Wuhle im Gemeindebezirk Berlin und im Kreise Niederbarnim (Regierungsbezirk Potsdam) vom 1. Juni 1934 (IV 30 227 LM);
4. Schau- und Unterhaltungsordnung für das Neuhagener Fließ, den Zochegraben, den Wernergraben und das Fredersdorfer Fließ im Gemeindebezirk Berlin und im Kreise Niederbarnim (Regierungsbezirk Potsdam) vom 1. Juni 1934 (IV 30 227 LM).

Berlin, den 26. September 1934.

Preußisches Landwirtschaftsministerium.

II. In den Amtsblättern der Regierungen zu Lüneburg (1934 S. 153), zu Schleswig (1934 S. 241) und zu Stade (1934 S. 122) ist eine Polizeiverordnung des Ministers für Wirtschaft und Arbeit, des Minister des Innern und des Landwirtschaftsministers sowie des Senats der Freien und Hansestadt Hamburg vom 1. August 1934, betreffend Änderung der Hafenordnung für den Hafen Hamburg vom 14. März 1930 in der Fassung der Verordnungen vom 8. September 1932 und vom 1. Juli 1933, veröffentlicht worden.

Berlin, den 13. Oktober 1934.

Preußisches Ministerium für Wirtschaft und Arbeit.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) sind bekanntgemacht:

1. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 6. August 1934
   über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Hannoversche Maschinenbau Aktiengesellschaft, vormals Georg Egestorff, Hanomag in Hannover, zum Bau einer Gasfernleitung
   durch das Amtsblatt der Regierung in Hannover Nr. 33 S. 195, ausgegeben am 18. August 1934;
2. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 27. August 1934
   über die Verleihung des Enteignungsrechts an das Deutsche Reich (Reichswehrfiskus) zum Erwerb von Grundeigentum für Reichszwecke im Kreise Pr. Eylau
   durch das Amtsblatt der Regierung in Königsberg Pr. Nr. 39 S. 203, ausgegeben am 29. Sept. 1934;
3. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 6. September 1934
   über die Verleihung des Enteignungsrechts an das Deutsche Reich (Reichswehrfiskus) zum Erwerb von Gelände in den Kreisen Insterburg-Stadt und Goldap für Reichszwecke
   durch das Amtsblatt der Regierung in Gumbinnen Nr. 37 S. 109, ausgegeben am 15. September 1934.

Herausgegeben vom Preußischen Staatsministerium. — Druck: Preußische Druckerei- und Verlags-Aktiengesellschaft, Berlin.

Verlag: R. v. Decker's Verlag, G. Schenck, Berlin W 9, Linkstraße 35. (Postscheckkonto Berlin 9059.)

Den **laufenden Bezug** der Preußischen Gesetzsammlung vermitteln nur die **Postanstalten** (Bezugspreis 1,10 RM vierteljährlich); **einzelne Nummern** und **Jahrgänge** (auch ältere) können unmittelbar vom **Verlag** und durch den **Buchhandel** bezogen werden. **Preis** für den achtseitigen Bogen oder den Bogenteil 20 Rpf., bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung.